

SATZUNG DES „FLENSBORG ROKLUB“

§1. Name und generelle Verhältnisse

Der Vereinsname ist Flensborg Roklub und ist ansässig in Flensburg. Der Verein wurde am 28. Juni 1935 gegründet. Die Vereinssprache ist dänisch. Auf der Vereinsfahne sind zwei blaue Löwen auf gelbem Untergrund mit blauer Kante zu sehen. Das Vereinslogo besteht aus 2 blauen Löwen rechts daneben 3 waagerechte Wellen hellblau, gelb und blau darunter der Vereinsname.

§2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ausüben von Wassersport und andere Sportarten, sowie durch die Stärkung der dänischen Sprache und Kultur.

§3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§4. Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein gehört "Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger e.V." (SdU) an, ein Landesverein unter "Danske Gymnastik- og Idræts- foreninger" (DGI), außer die auch relevanten Verbände "Dansk Idræts Forbund" (DIF) und "Landessportverband" (LSV). Der Verein erkennt die Satzungen und die übergeordneten Werte der Verbände an.

§5. Mitgliedschaft

§5.1 Aufnahme in den Verein

§5.1.1. Ein jeder der die Vereinsziele unterstützt und die Regeln und Bestimmungen akzeptieren kann, kann in den Verein aufgenommen werden.

§5.1.2. Der Verein hat Aktive, Passive und Ehren-Mitglieder.

§5.1.3. Die Aufnahme in den Verein hat stattgefunden, wenn die Anmeldung beim Trainer oder dem Vorstand eingegangen ist und der erste Beitrag gezahlt wurde.

§5.2 Beendigung der Mitgliedschaft

§5.2.1. Die Mitgliedschaft endet beim Tod, einer Kündigung oder nach einer Exklusion.

§5.2.2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht vor dem Ende eines Quartals passieren. Doch frühestens nach einem Jahr nach der Eilmeldung in den Verein.

§5.2.3. Arbeitet ein Mitglied gegen den Verein kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies erfordert einen einstimmigen Vorstandbeschluss.

§5.2.4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann schriftlich verlangen das seine Exklusion als selbstständiger Punkt auf der nächsten Jahreshauptversammlung behandelt wird.

§5.2.5. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind beitragspflichtig. Der Vereinsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder vom Beitrag befreien, wenn besondere Umstände vorliegen.

§5.2.6. Mitglieder aus anderen Ruder- oder Kajak-vereinen die einen Nachweis mitbringen bezahlen

keine Anmeldegebühr.

§5.2.7.

Alle Aktiven Mitglieder (siehe die Beschreibung der einzelnen Abteilungen) sind verpflichtet min. 10 Stunden Arbeitsdienst zu leisten. Hier von min. 3 Stunden für Aufgaben die durch den Faellesudvalg (Hausausschuss) definiert werden. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die noch nicht freigegeben sind. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von dem Vereinsdienst befreien, wenn besondere Umstände vorliegen. Es besteht auch die Möglichkeit sich frei zu kaufen, dies geschieht nach dem aktuellen Satz. Jedes Mitglied muss selbst Dokumentieren das es die Arbeitsstunden geleistet hat. Bei fehlender Dokumentation oder weniger als 10 geleisteten Arbeitsstunden wird mit dem nächsten Beitrag der fehlende Betrag, nach Vorankündigung, abgebucht.

§6. Organisation des Vereins

§6.1 Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand. Die tägliche Leitung wird von dem geschäftsführenden Vorstand geleitet. Darüber hinaus gibt es Ruderabteilungsleitung, eine Kajakabteilungsleitung, eine Poloabteilungsleitung eine Jugendabteilungsleitung eine Standup Paddel Abteilung's Leitung ein „Faellesudvalg“ und ein PR/Informationsabteilung mit eigenen Abteilungsverantwortlichkeiten.

§6.2 Der Vorstand

§6.2.1. Der Vorstand besteht aus:

- A. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und ein Sekretär als geschäftsführender Vorstand.
- B. Einen Repräsentanten der Ruderabteilung
- C. Einen Repräsentanten der Kajakabteilung
- D. Einen Repräsentanten der Poloabteilung
- E. Einen Repräsentanten der Stand Up Paddel Abteilung
- F. Einen Repräsentanten der Jugendabteilung
- G. Einen Repräsentanten des Faellesudvalges (Hausausschuss)
- H. Einen Repräsentanten der PR/Informationsabteilung

§6.2.2. Der geschäftsführende Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt, so das der Vorsitzende und der Sekretär in den ungleichen Jahren und der Kassenwart und der 2. Vorsitzende in den geraden Jahren gewählt wird.

§6.2.3. Die Repräsentanten der einzelnen Abteilungen und der Jugendabteilung müssen auf der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

§6.2.4. Die Arbeit im Vorstand und im geschäftsführenden Vorstand geschieht nach der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§6.3 Abteilungen

§6.3.1. Die Abteilungen regeln selbst alle Fragen, welche deren Aktivitäten betrifft, z.B. Aktivitäten, das Material und Zubehör. Die Abteilungen erarbeiten selbst eine Abteilungsreglement und eine Geschäftsordnung, welche vom Vorstand anerkannt werden müssen.

§6.3.2. Eine Abteilung kann neue Aktivitäten einführen. Eine neue Aktivität kann zu einer Unterabteilung gemacht werden, wenn der Vorstand zustimmt. Die gründen einer neuen Abteilung muss auf der Jahreshauptversammlung geschehen und erfordert eine 2/3 Mehrheit.

§6.3.3. Jede Abteilung hält mindestens ein jährliches Abteilungstreffen. Auf der Versammlung werden die Aktivitäten für das kommende Jahr geplant. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die innerhalb der Abteilung in der Saison aktiv waren.

§6.3.4. Auf dem Abteilungstreffen, welches vor der Jahreshauptversammlung vom FR abgehalten sein muss, wird eine Abteilungsleiter und ein Repräsentant für den Vorstand gewählt. Abteilungen die mehr als 15 Aktive Mitglieder haben, wählen einen Repräsentanten für den Faellesudvalg und für die PR-

Abteilung. Es werden auch ein Abteilungsbericht und Budgetwünsche erarbeitet.

§6.3.5. Für die Jugendabteilung gilt eine eigene Jugendsatzung, welche vom Vorstand anerkannt werden muss.

§6.4 Fællesudvalget

§6.4.1. Fællesudvalget ist für die Pflege des Hauses, der Hütte und der Brücke verantwortlich. Fællesudvalget besteht aus den in den Abteilungen gewählten Repräsentanten, welche auf der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Der Ausschuss organisiert sich selbst, (Repräsentant für den Vorstand, Vorsitzender) und verteilt selbst die anfallenden Aufgaben zwischen sich. Der Ausschuss kann je nach Bedarf selbständig weitere Mitglieder aufnehmen.

§6.4.2. Jedes Jahr vor der Jahreshauptversammlung wird ein Budget für den Betrieb

§6.5 PR/ Informationsausschuss

§6.5.1. PR/informationsausschuss ist verantwortlich für alle Aufgaben innerhalb der Information z.B. das Vereinsmagazin "FR-Information" und für die Vereinshomepage. PR/Information Ausschuss besteht aus den in den Abteilungen gewählten Repräsentanten, welche auf der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Der Ausschuss organisiert sich selbst, (Repräsentant für den Vorstand,

Vorsitzender) und verteilt selbst die anfallenden Aufgaben zwischen sich. Der Ausschuss kann je nach Bedarf selbständig weitere Mitglieder aufnehmen.

§6.5.2. Jedes Jahr vor der Jahreshauptversammlung wird ein Budget erarbeitet.

§7. Jahreshauptversammlung

§7.1 Die Jahreshauptversammlung ist die oberste Instanz im Verein. Die Reguläre Jahreshauptversammlung findet immer im Zeitraum von Mitte Januar bis Mitte Februar statt.

§7.2 Einladung und Beschlussfähigkeit

§7.2.1. Eine jede Jahreshauptversammlung muss mindesten mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich angekündigt werden. Hier muss auch die Tagesordnung mit geteilt werden.

§7.2.2. Eine jede fristgerecht einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder.

§7.3 Als Minimum muss die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung folgende Punkte enthalten:

- A. Wahl eines Wortführers
- B. Wahl eines Protokollführers
- C. Präsentation vom Vorstandsberichts
- D. Präsentation des Kassenberichtes und des Revisoberichtes, wie die Entlastung des Vorstandes.
- E. Behandlung von eingegangenen Anträgen
- F. Ziele und Aktivitäten im nächsten Jahr.
- G. Festsetzen der Beiträge und Einmeldegebühr
- H. Bestätigung der Mitglieder im fællesudvalgets gemäß § 6.4.1
- I. Bestätigung der Mitglieder im PR/informationsausschuss gemäß § 6.5.1
- J. Wahl oder Bestätigung vom Vorstand gemäß § 6.2
- K. Wahl eines Revisors und eines Revisorsuppleants gemäß § 8
- L. Eventuelles

§7.4 Vorschläge und Anträge zur Behandlung auf der Jahreshauptversammlung muss beim Vorstand vor dem 1. Dezember eingegangen sein und wird mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung an die Mitglieder versendet.

§7.5 Alle Mitglieder mit einem Alter über 12 Jahre haben Stimmrecht. Ein Beitragsschuld von mehr als 3 Monaten kann den Verlust des Stimmrechtes mit sich führen.

§7.6 Es wird ein Protokoll über die Jahreshauptversammlung geführt. Das Protokoll wird von dem gewählten Wortführer und dem gewählten Protokollführer unterschrieben.

§7.7 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird einberufen, wenn eine Jahreshauptversammlung, eine einfache Mehrheit im Vorstand oder 1/3 der aktiven Mitglieder im Verein es wünschen, mit Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand lädt spätestens 4 Wochen nach dem Antrag zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung ein.

§8. Kassenbericht und Revision

§8.1 Das Kassenjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§8.2 Der Kassenbericht wird von 2 Revisoren kontrolliert, die auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

§9. Zeichnung

§9.1 Der Verein wird von 2 Mitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand gezeichnet.

§10. Satzungsänderungen

§10.1 Eine Änderung der Satzung muss auf der Jahreshauptversammlung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

§10.2 Änderungsvorschläge müssen als eigener Punkt auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung stehen und werden mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung versendet.

§11. Die Auflösung des Vereins

§11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur geschehen, wenn auf zwei nacheinander folgenden Jahreshauptversammlungen dieses von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird. Wobei die zweite frühestens 4 Wochen und spätestens 8 Wochen nach der ersten abgehalten werden muss. Der Vorschlag der Vereinsauflösung muss als selbstständiger Punkt auf der Tagesordnung stehen.

§11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an "Sydslesvigs dansk Ungdomsforening e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.